

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee**

*Aufgrund Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950, zuletzt geändert am 19. November 2016 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:*

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen nicht verlangt werden.

(3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckung gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.

(4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Art. 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebühren

### *(I) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen*

#### **1. Reihengrabstellen**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrabstellen (Sargbestattung)<br>für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre) | 585,00 € |
| b) | Urnenreihengrabstellen (1 Urne)<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)   | 380,00 € |

#### **2. Wahlgrabstellen**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Wahlgrabstellen (Sargbestattung)<br>für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre)   | 170,00 €   |
| b) | Wahlgrabstellen (Sargbestattung)<br>für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)  | 930,00 €   |
| c) | Urnen-Wahlgrabstellen (2 Urnen)<br>Gebühr zzgl. Liegestein und Einfassung<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)   | 912,00 €   |
| d) | Urnen-Wahlgrabstellen (4 Urnen)<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)   | 1.020,00 € |
| e) | Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgrabstätten<br>Wird bei einer weiteren Belegung eines Wahlgrabes durch die vorgeschriebene Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle erhoben (Bei der Berechnung wird jeder Tag der Überschreitung mit 1/360 der für ein volles Jahr anteiligen oben ausgewiesenen Nutzungsrechtsgebühr zugrunde gelegt. Gezahlt wird hierbei jeder Monat pauschal mit 30 Tagen). |            |

#### **3. Reihengrabstellen im Rasenfeld**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrabstelle (Sargbestattung) – pflegefreies Grab<br>Gebühr zzgl. Gravur im Gedenkstein<br>(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 910,00 € |
| b) | Urnen-Reihengrabstelle – pflegefreies Grab<br>Gebühr zzgl. Gravur im Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)      | 560,00 € |

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| c) | Urnenreihengrabstelle im Rasenfeld unter den Bäumen<br>pflegefreies Grab - Gebühr zuzüglich Gravur Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre) | 865,00 € |
|----|--|----------|

#### **4. Wahlgrabstellen im Rasenfeld**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Wahlgrabstellen im Rasenfeld (Sargbestattung) – pflegefreies Grab<br>Gebühr zzgl. Stele für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre) | 1.350,00 € |
|----|--|------------|

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| b) | Urnen-Wahlgrabstellen im Rasenfeld – pflegefreies Grab<br>Gebühr zuzüglich Gravur im Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre) | 870,00 € |
|----|--|----------|

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| c) | Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld unter den Bäumen<br>pflegefreies Grab - Gebühr zuzüglich Gravur Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre) | 1.320,00 € |
|----|--|------------|

- d) Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgrabstätten im Rasenfeld  
Wird bei einer weiteren Belegung eines Wahlgrabes durch die vorgeschriebene Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle erhoben (Bei der Berechnung wird jeder Tag der Überschreitung mit 1/360 der für ein volles Jahr anteiligen oben ausgewiesenen Nutzungsrechtsgebühr zugrunde gelegt. Gezahlt wird hierbei jeder Monat pauschal mit 30 Tagen).

## **II. Bestattungsgebühren**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Sargbestattung) | 295,00 € |
|----|---|----------|

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| b) | Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (Sargbestattung) | 445,00 € |
|----|---|----------|

- |    |                               |          |
|----|-------------------------------|----------|
| c) | Herstellung eines Urnengrabes | 215,00 € |
|----|-------------------------------|----------|

## **III. Sonstige Gebühren**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Entgelt für Kirchen- und Kapellenbenutzung zur Abhaltung einer Trauerfeier | 210,00 € |
|----|--|----------|

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| b) | Benutzung des Kapellen-Vorraumes (ohne vorherige Trauerfeier in der Friedhofskapelle) | 55,00 € |
|----|---|---------|

- c) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.10.2010 außer Kraft.

Ganderkese, den 25.04.2018

Der Gemeindegemeinderat:

(Siegel)

.....  
geschäftsführende Pfarrerin

.....  
beurkundender Kirchenältester